

Merkblatt für Betreuer

Rechtsstellung des Betreuers

Der Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten. Er vertritt den Betreuten **innerhalb** der übertragenen **Aufgabenkreise** gerichtlich und außergerichtlich.

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht.

Den Wünschen des Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwider läuft und dem Betreuer zugemutet werden kann.

Der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuer und dem Betreuten ist wichtig.

Vertretungsausschluss:

Der Betreuer ist von der **Vertretung** des Betreuten **ausgeschlossen**:

- bei Rechtsgeschäften des Betreuten mit dem Betreuer (egal, ob der Betreuer im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter handelt)
- bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten und dem Ehegatten des Betreuers
- bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten und Verwandten des Betreuers in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkel)

Beispiele:

- Der Betreute gehört zusammen mit dem Betreuer zu einer Erbengemeinschaft, die auseinandergesetzt werden soll.
- Es soll eine Pflegevereinbarung zwischen dem Betreuer und dem Betreuten abgeschlossen werden.

Bitte verständigen Sie in diesen Fällen das Betreuungsgericht zur Klärung des Sachverhalts, evtl. zur Bestellung eines neutralen Ergänzungsbetreuers.

Rechtsstellung des Betreuten

Durch die Bestellung eines Betreuers wird eine **bestehende Geschäftsfähigkeit** des Betreuten **nicht eingeschränkt**. Er kann weiterhin selbst wirksam Rechtsgeschäfte vornehmen.

Ist der Betreute **geschäftsunfähig**, kann in der Regel nur der Betreuer innerhalb seines Aufgabenkreises rechtswirksam für ihn handeln.

Einwilligungsvorbehalt:

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten kann das Gericht einen sog. „Einwilligungsvorbehalt“ anordnen. Beim Aufgabenkreis Vermögenssorge kann dies der Fall sein, wenn ein Betreuer sein Vermögen durch entsprechende Handlungen **erheblich gefährdet** **und** seine Geschäftsunfähigkeit für Dritte nicht ohne weiteres erkennbar ist. Der Einwilligungsvorbehalt führt dann dazu, dass Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers wirksam werden.

Der **natürliche Wille** des Betreuten ist unabhängig von seiner Geschäftsfähigkeit zu beachten. Dies hat insbesondere Bedeutung bei persönlichen Angelegenheiten wie Gesundheitssorge und Aufenthalt.

Aufgaben und Pflichten des Betreuers:

1. Bericht

Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** des Betreuten berichten.

2. Rechnungslegung

Gehört zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vermögenssorge muss er zusätzlich zum Bericht einmal jährlich über das verwaltete Vermögen Rechnung legen, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Auf das Merkblatt Rechnungslegung wird verwiesen.

Ausnahme:

Von der jährlichen Rechnungslegung sind Ehegatten, Eltern oder Abkömmlinge des Betreuten befreit (=Befreite Betreuer). Bei Bedarf kann das Betreuungsgericht auch bei diesem Personenkreis Rechnungslegung anordnen.

Achtung:

Auch die **befreiten Betreuer** sind nach Beendigung der Betreuung zur Erstellung einer **Schlussrechnung** (Rechnungslegung für den gesamten Betreuungszeitraum) verpflichtet. Bitte heben Sie daher sämtliche Kontounterlagen und Belege auf.

Bei Aufhebung der Betreuung kann der Betroffene auf die Vorlage und Prüfung der Schlussrechnung verzichten. Im Todesfall können die Erben darauf verzichten (Entlassungserklärungen).

3. Vermögensverwaltung

Der Betreuer ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten verpflichtet. Vermögen, das nicht für die laufenden Ausgaben des Betreuten bereitzuhalten ist, ist **wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und mündelsicher** anzulegen. Mündelsichere Anlagen sind z.B. festverzinsliche Anlagen bei Banken und Sparkassen, Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzbriefe.

Kommt im Einzelfall eine „Andersartige Anlegung“ in Betracht, so ist die Genehmigungsfähigkeit vorher mit dem Betreuungsgericht zu klären. Für Verluste aus nicht genehmigten Geldanlagen ist die **persönliche Haftung** des Betreuers möglich.

Mit Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften etc. ist eine Vereinbarung zu treffen, dass zu Verfügungen des Betreuers (Abhebungen, Umbuchungen, Neuanlagen) die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (= **Sperrvermerk**). Dies gilt auch für bereits vorhandene Konten. Diese Verpflichtung gilt in der Regel nicht für Girokonten.

Sofern der Betreuer der Ehegatte, ein Elternteil oder ein Abkömmling d. Betreuten ist, ist er von der Verpflichtung zur Versperrung der Konten kraft Gesetzes befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Der Betreuer unterliegt einem grundsätzlichen **Schenkungsverbot** aus dem Vermögen des Betreuten. Das Gesetz lässt lediglich sog. „Anstands- und Gelegenheitsgeschenke“ zu. Was darunter zu verstehen ist und was im Einzelfall als angemessen angesehen werden kann, ist mit dem zuständigen Rechtspfleger zu klären.

4. Mitteilungspflichten

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht umgehend mitzuteilen:

- die Änderung der Anschrift des Betreuten oder des Betreuers
- dauerhaften Umzug des Betroffenen ins Ausland
- Umstände, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erforderlich machen
- den Tod des Betreuten (Näheres siehe Punkt Ende der Betreuung)

Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Bestimmte Maßnahmen/Rechtsgeschäfte, die ein Betreuer für den Betreuten vornimmt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dies sind insbesondere

1. **Unterbringung** des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in der geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses, in der beschützenden Abteilung eines Pflegeheimes oder durch elektronische Vorrichtungen in einem Heim)
2. **Unterbringungsähnliche Maßnahmen**, wenn sich der Betreute in einer Anstalt, einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung aufhält und durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Bauchgurt, Fixierung etc.), Medikamente oder auf andere Art und Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
3. **Einwilligung** in eine **Untersuchung des Gesundheitszustands**, eine **Heilbehandlung** oder einen **ärztlichen Eingriff**, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet oder an der Maßnahme stirbt. Die Maßnahme kann ohne Genehmigung durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
4. **Sterilisation des Betreuten**
5. **Kündigung und Aufhebung** eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute bislang selbst bewohnt hat
6. **Vermietung von Wohnraum des Betreuten**
7. **Miet- und Pachtvertrag und andere Verträge**, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird (z.B. Versicherungsverträge), wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll und keine vorherige Kündigung möglich ist oder nur unter finanziellen Verlusten möglich wäre)
8. **Verfügung über Konten und Wertpapiere** (z.B. Abhebung, Überweisung, Umbuchung, Neuanlage, Verkauf), wenn der Betreuer nicht zum befreiten Personenkreis gehört.
Verfügungen über das Girokonto bedürfen keiner Genehmigung.
Die Ausgestaltung einer Genehmigung oder eine Allgemeine Ermächtigung ist im Einzelfall mit dem Betreuungsgericht abzusprechen.
9. **Verfügung über Bausparverträge und Kapitalversicherungen** (z.B. Abschluss, Kündigung, Vereinnahmung bei Fälligkeit)
10. **Ausschlagung** einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Erbauseinandersetzungsvertrag, Erb- oder Pflichtteilsverzicht

11. **Aufnahme eines Darlehens** für den Betreuten. Dazu gehört auch die Überziehung des Girokontos (Dispokredit).
12. **Vergleich**, wenn der Wert des Streitgegenstands 3.000,-- € übersteigt (dies gilt nicht wenn ein Gericht den Vergleich vorgeschlagen und protokolliert hat)
13. **Grundstücksgeschäfte für den Betreuten** (z.B. Kauf oder Verkauf von Grundbesitz und Eigentumswohnungen, Belastung, Löschung und Ablösung von Rechten des Betroffenen u.a.)
Bitte beachten Sie, dass das Genehmigungsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Diese Auflistung ist nicht vollständig. Zweifelsfragen beantwortet Ihnen das Betreuungsgericht.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist schwebend unwirksam. Das Betreuungsgericht entscheidet **auf Antrag** des Betreuers. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung wird **dem Betreuer** mitgeteilt. Er entscheidet, ob er von der Genehmigung Gebrauch macht. Der Vertrag wird erst dann wirksam, wenn der Betreuer die Genehmigung dem anderen Vertragsteil mitteilt.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung des Mietvertrags durch den Betreuer), das der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist nur mit **vorheriger** Genehmigung wirksam.

Bitte stellen Sie Ihre Anträge beim Betreuungsgericht **rechtzeitig!**

Ende der Betreuung

Die Betreuung **endet** durch **Aufhebungsbeschluss** des Gerichts oder kraft Gesetzes mit dem **Tod** des Betreuten.

Der Betreuerausweis ist unverzüglich an das Betreuungsgericht zurückzugeben.

Im Todesfall sollte eine Kopie der Sterbeurkunde beigelegt werden. Nahe Angehörige sollten vom Todesfall nach Möglichkeit verständigt werden. Bitte informieren Sie wichtige Institutionen (z.B. Vermieter, Geldinstitute, Rentenversicherung) über das Ende der Betreuung.

Zur Abwicklung des Nachlasses ist der Betreuer **nicht** berechtigt. Der Nachlass ist an die vom Nachlassgericht festgestellten Erben auszuhändigen.

Alle Betreuer sind grundsätzlich **verpflichtet** über die Vermögensverwaltung während der Betreuungszeit Rechnung zu legen.

Diese Verpflichtung entfällt,

- bei Aufhebung, wenn der Betroffene selbst hierauf verzichtet
- im Todesfall, wenn alle Erben hierauf verzichten.

Für diese Verzichtserklärung (Entlastung) erhalten Sie beim Betreuungsgericht Vordrucke.

Allgemeine Hinweise

Betreuer erhalten bei rechtlichen Fragen zum Betreuungsverfahren Auskunft durch das Betreuungsgericht.

Im Übrigen stehen hierzu und für allgemeine Informationen die Betreuungsstellen der Stadt Augsburg und des Landkreises Augsburg, sowie die Betreuungsvereine zur Verfügung.

Betreuungsstelle Stadt Augsburg
Maximilianstraße 9
86150 Augsburg
Tel. 324-2893 und weitere Nebenstellen

Betreuungsstelle des Landkreises Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Tel. 3102-2480

Informationen zu den Betreuungsvereinen in der Stadt und im Landkreis Augsburg erhalten Sie auf Anfrage.